

Anlage - Abwägungen

14. Änderung des Flächen- nutzungsplanes

Verfahrensstand

§ 3 (2) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 29.12.2022 – 01.02.2023	x
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 29.12.2022 – 01.02.2023	x

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 29.12.2022 -01.02.2023 Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen Kenntnisnahme	

B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgungsgesellschaft mbH • ADFC Kreisverband Diepholz • Agentur für Arbeit • Amprion GmbH • Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser • Anglerverband Niedersachsen e.V. • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V. • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • DB Services Immobilien GmbH • Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe • Dt. Post AG • Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE Netz GmbH • EWE TEL GmbH • FB Bauen und Ordnung und Verkehr • Flecken Steyerberg • GVG Glasfaser GmbH • Handelsverband Hannover e.V. • Handwerkskammer Hannover • Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen 	

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
- Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Schwaförden
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- TenneT TSO GmbH
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser- und Boderverband „Sule-Allerbeeke“
- Wasserversorgung SULINGER LAND
- Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben:	Verfahren: § 4 (1) BauGB
	• Bundesamt für Flugsicherung	01.02.2023
	• EBA Eisenbahnbundesamt Hannover	27.12.2022
	• Ev. Kirchenamt	21.12.2022
	• Gastransport Nord GmbH	28.12.2022
	• Gasunie Deutschland Services GmbH	20.12.2022
	• Samtgemeinde Kirchdorf	10.01.2023
	• Samtgemeinde Siedenburg	05.01.2023
	• Vodafone Kabel Deutschland GmbH	30.01.2023
	• Wintershall Dea GmbH	01.02.2023

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (1) BauGB
----	---	--------------------------

Avacon Netz GmbH, 20.01.2023

Eingabe	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2022 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im genannten Bereich sind keine Verteilnetzanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden. Es können weitere Versorgungsanlagen vorhanden sein. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind vom ausführenden Unternehmen Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.12.2022

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1732-22-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 20.12.2022

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v.§125 Abs.1TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 28.09.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
---------	--

Beschlussvorschlag	Im Schreiben vom 28.09.2022 wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH darauf hingewiesen, dass mögliche Neuanschlüsse durch vorhandene Leitungen realisiert werden können. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Aussagen weiter Bestand haben.
--------------------	--

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 04.01.2023

Eingabe	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und wir keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen haben. Unsere Stellungnahme vom 11.10.22 behält weiterhin Gültigkeit.
Beschlussvorschlag	Im Schreiben vom 11.10.2022 wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im <i>äußeren</i> Schutzradius der Bohrstelle Barenburg Z7/01 befindet, der Planung jedoch aus Sicht der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zugestimmt werden kann. In die Begründung wurden Ausführungen zur Bohrstelle aufgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass deren Belange damit ausreichend berücksichtigt sind und keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen vorgebracht werden.

Landkreis Diepholz, 01.02.2023

Eingabe 1	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 125 „Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“.
Beschlussvorschlag	Zum parallellaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 125 bestehen nach Aussage der UNB keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die getroffenen Festsetzungen zum Artenschutz und zur Kompensation der Eingriffsfolgen in den finalen Planunterlagen beibehalten werden. Diese werden unverändert beibehalten.

Eingabe 2	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Es wird grundsätzlich empfohlen, dass die Flächen der jeweiligen Zweckbestimmungen der Gemeinbedarfsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zugeordnet werden und die Flächen so ihrer Nutzung entsprechend zu gliedern.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch bereits 1988 in einem grundsätzlichen Urteil festgestellt, dass die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für in dem Fall „Schule und Anlagen für soziale und sportliche Zwecke“, auch ohne Abgrenzung der Bereiche, in denen die vorgesehenen Nutzungen jeweils verwirklicht werden sollen, hinreichend konkret ist (BVerwG, Urteil vom 11.3.1988 - 4 C 56.84).</p> <p>Das Plangebiet umfasst neben der Feuerwehr mit einem Kindergarten und dem Dorfgemeinschaftshaus (DGH) mit Schießstand weitere Teile der Ortslage von Klein Lessen, welches aufgrund der dort vorhandenen Hofstellen dem Charakter eines Dorfgebietes zuzuordnen wäre bzw. auch als ein solches festgesetzt ist (s. Anlage 1 der Begründung). Der Feuerwehrstandort soll innerhalb des Plangebietes lediglich verlagert werden. Bei den vorhandenen und geplanten Nutzungen handelt es sich um Gemeinbedarfsanlagen, die insgesamt auch innerhalb eines Dorfgebietes allgemein zulässig wären. Um bei Bedarf Teile der Flächen westlich der Straße „Klein Lessen“ für die Feuerwehr nutzen zu können und auch für die östliche Teilfläche optional weitere Nutzungsmöglichkeiten offen zu halten, soll das Plangebiet weiterhin insgesamt als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt und im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.02.2023

Eingabe	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollen gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren</p>
---------	---

	<p>Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Nach den Darstellungen des NIBIS-Kartenserver liegt das Plangebiet im Bereich des Erlaubnisfeld Scholen der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG und im Bewilligungsfeld Scholen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen enthalten. Die Stadt geht davon aus, dass Auswirkungen auf das Plangebiet, die die zukünftige Nutzung betreffen, auf Grund der Bergbauberechtigungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 28.12.2022

Eingabe	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. (.....)</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Klein-Lessen, Klein Lessen, 14. Änd. FN-Plan „Feuerwehr u. Gebäude soziale Zwecke“</p> <p>Antragsteller: Stadt Sulingen, FB III</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p><u>Fläche B</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine</p>
---------	--

	<p>Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. <u>Empfehlung: keine Handlungsbedarf</u> Fläche C <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im überwiegenden Bereich des Plangebietes, insbesondere im Bereich des geplanten Feuerwehrstandortes, keine Kampfmittelbelastung erwartet wird und auf weiteren Flächen nur ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht (Flächen A und C). Die Fläche B, für die ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel besteht, umfasst einen Splittergraben im zentralen Bereich des Plangebietes. Der Bereich ist fast vollständig überbaut. Baumaßnahmen sind in diesem Bereich derzeit nicht vorgesehen. Die Fläche wird im nachfolgenden Bebauungsplan gekennzeichnet und es ist ein Hinweis aufgenommen, dass bei Bau- oder Erdarbeiten in diesem Bereich die Fläche vorab in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu sondieren ist. Im übrigen Plangebiet ist bei Hinweisen auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p>

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 30.01.2023

Eingabe	Im Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung befinden sich keine Gewässer II. Ordnung des ULV Große Aue und keine Gewässer III. Ordnung eines von uns
---------	---

	<p>betreuten Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Im Kapitel 3.3.2 „Ver- und Entsorgung“ ist unter dem Punkt „Oberflächenwasser“ aufgeführt, dass das anfallende Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt abgeführt werden soll. Bei Einleitung in eines unserer Gewässer ist die beschriebene Drosselung der Niederschlagswasserabflüsse auf maximal $2 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ einzuhalten. Diese Drosselabflussspende ist bei Aufstellung des Entwässerungskonzeptes im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Das Flurstück Nr. 70/1 ist mit einer zulässigen abflusswirksamen Fläche von $A_u = 1.620 \text{ m}^2$ an die zentrale Regenwasserkanalisation angeschlossen, über die das auf der Fläche anfallende Oberflächenwasser einem Regenwasserrückhaltebecken zugeleitet wird. Diese Regelung soll für das gesamte Plangebiet übernommen werden. Dabei wird eine Abflussspende von maximal $2 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wird der Wasserbehörde zu gegebener Zeit zur Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Wassergesetz vorgelegt.</p>

Westnetz GmbH, 13.01.2023

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beige-fügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>
Beschlussvorschlag	<p>Nach den anliegenden Plänen verläuft randlich des östlichen Plangebietsteiles eine 10-kV-Freileitung. Der Verlauf der Leitungstrasse ist in den nachfolgenden Bebauungsplan übernommen. Die weiteren Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen parallel zu der jeweiligen Fahrbahn. Innerhalb der Bauflächen befinden sich lediglich Hausanschlussleitungen. Die Leitungen können im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.</p>



E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen	
		- keine -
F)	Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	
	14. Flächennutzungsplanänderung	Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache folgende Hinweise bzw. Kennzeichnungen in den Planunterlagen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Aufgrund der Stellungnahmen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 125 werden in der Begründung die Ausführungen zum Schallimmissionsschutz ergänzt.